Früher wieder arbeiten. Beim nächsten Kind weniger Elterngeld?

Stellungnahme von Michael Tell, Elterngeld.net
14. November 2026 · Fassung 4: ergänzt um Übergangsfall und Vertrauensschutz

Die Bundesregierung will, dass insbesondere Frauen nach einer Geburt früher und dauerhaft wieder in den Beruf einsteigen können. Dieses Ziel steht ausdrücklich in der Begründung der Elterngeldreform. [1, S. 39]

> **Doch eine andere Regel derselben Reform kann genau diese Entscheidung beim nächsten Kind zum finanziellen Nachteil machen.**

Was einer Mutter passieren kann

Eine Mutter arbeitet nach der Geburt zunächst nicht und kehrt dann in Teilzeit zurück. Dazu nutzt sie ElterngeldPlus. Diese Variante verteilt die Leistung auf mehr Monate und kann mit Teilzeitarbeit verbunden werden.

Bekommt sie später ein zweites Kind, kann für das neue Elterngeld nun ihr geringerer Teilzeitverdienst zählen. Ihr früherer Vollzeitverdienst bleibt dann unter Umständen unberücksichtigt. **Sie erhält für das zweite Kind weniger Elterngeld.**

Der politische Widerspruch

Die Mutter tut, was die Politik fördern möchte: Sie arbeitet früh wieder und verbindet Beruf und Betreuung. Trotzdem kann die neue Regel dazu führen, dass ihr beim nächsten Kind deutlich weniger Geld zur Verfügung steht.

> **Wer den frühen Wiedereinstieg fördern will, darf die Wahl von ElterngeldPlus beim nächsten Kind nicht zur finanziellen Falle werden lassen.**

Auch Familien mit einem Kind nach bisherigem Recht können betroffen sein. Die frühere Pluswahl kann beim nächsten Kind zum Nachteil werden. Meine Forderung: Basis und Plus müssen geschützt bleiben. Der Übergangsfall folgt auf Seiten 3 und 4, die allgemeine fachliche Herleitung ab Seite 5.

Gegenstand ist der Regierungsentwurf vom 12.11.2026, veröffentlicht am 13.11.2026. Noch kein geltendes Recht. Beschrieben wird eine mögliche Folge unter bestimmten Voraussetzungen, kein automatischer Nachteil jeder Teilzeitrückkehr.

Ein Monat anders geplant.
5.520 Euro Unterschied beim zweiten Kind.

Eine Mutter arbeitet nach sechs Monaten wieder in Teilzeit. Sie kann dafür Basiselterngeld oder ElterngeldPlus wählen. Ein Basis-Monat lässt sich durch zwei Plus-Monate ersetzen. Sie vergleicht zwei Möglichkeiten:

	Früher Wechsel in Plus	Ein Monat länger Basis
Beim ersten Kind	Sie wechselt nach sechs Monaten in ElterngeldPlus.	Sie bezieht einen Monat länger Basiselterngeld und wechselt danach in Plus.
Ihre Arbeit	Sie arbeitet ab demselben Tag gleich viel in Teilzeit und verdient dasselbe.	Sie arbeitet ab demselben Tag gleich viel in Teilzeit und verdient dasselbe.
Beim zweiten Kind	Für die neue Berechnung zählt ihr niedrigerer Teilzeitverdienst.	Auf Antrag kann ihr früherer Vollzeitverdienst als Grundlage erhalten bleiben.
Elterngeld für acht vergleichbare Monate beim zweiten Kind	**6.120 Euro**	**11.640 Euro**

5.520 Euro weniger - bei gleicher Arbeit und gleichem Verdienst.

Warum kann ein einziger Monat so viel ausmachen?

Für das zweite Kind soll grundsätzlich das Einkommen aus dem Kalenderjahr davor zählen. Bisher schützt auch ElterngeldPlus in den ersten Monaten nach einer früheren Geburt davor, dass die Zeit mit geringerem Einkommen die neue Leistung drückt.

Diesen Schutz soll es bei Plus allein nicht mehr geben. Ein Basis-Monat im passenden Kalenderjahr kann ihn dagegen erhalten. Deshalb kann schon die Wahl der Leistungsart darüber entscheiden, welcher Verdienst für das nächste Kind zählt.

Eltern müssten beim ersten Antrag schon die nächste Geburt und passende Kalendermonate mitplanen. **Eine Vereinfachung ist das nicht.**

Modellfall, keine Kundendaten. Verglichen wird nur das Elterngeld der Mutter für den dritten bis zehnten Lebensmonat des zweiten Kindes. Zahlungen für das erste Kind und die gesamte Haushaltsbilanz werden nicht verglichen. Die Daten, Voraussetzungen und Einzelbeträge stehen auf den Seiten 5 und 6.

Alte Entscheidung.
Neuer Nachteil beim Folgekind.

Die Schutzlücke betrifft nicht nur künftige Eltern. Auch wer für ein älteres Kind nach bisherigem Recht ElterngeldPlus gewählt hat, kann beim nächsten Kind finanziell schlechter stehen.

> „Für alle, die sich gerade auf ihr Kind freuen, gilt selbstverständlich Vertrauensschutz."
> **Karin Prien, Bundestag, 10.09.2026 [7]**

Eine Mutter plant nach bisherigem Recht

Zeit	Entscheidung der Mutter	Bedeutung
01.07.2026	Geburt des ersten Kindes	Für dieses Kind gilt bisheriges Recht.
Juli-Dezember 2026	6 Basis-Monate	Die ersten sechs Lebensmonate liegen 2026.
Januar-August 2027	8 Plus-Monate und Teilzeit	Lebensmonate 7-14. Auch danach bleibt sie bis Jahresende in Teilzeit.
01.03.2028	Geburt des zweiten Kindes	Jetzt soll neues Recht gelten. Berechnungsjahr wäre 2027.

Die tatsächlichen und errechneten Geburtstermine stimmen überein. Die Mutter ist ausschließlich angestellt und arbeitet 2027 höchstens 32 Wochenstunden. 2027 enthält nur Plusbezug, keinen eigenen Basis-Monat und keinen anderen Verschiebegrund. Der erste Mutterschutz liegt 2026, der zweite beginnt am 19.01.2028.

Was trotz Übergangsregel fehlt

Die bisherige Bewilligung für Kind 1 bleibt bestehen. Für Kind 2 würde aber neu geprüft. Weil die neue Regel nur Basis nennt, könnte das Jahr 2027 mit dem geringeren Teilzeitverdienst zählen. Eine besondere Absicherung des früheren Plusbezugs ist im Entwurf nicht vorgesehen. [1, S. 6-7, 12, 48]

> **Das erste Kind ist nach altem Recht abgesichert. Die Folgen der damaligen Bezugsentscheidung für das zweite Kind sind es nicht.**

Auch heute Schwangere können später betroffen sein: Wird das erste Kind im Juli 2027 und ein weiteres im März 2029 geboren, kann ein reines Plusjahr 2028 nach demselben Muster zählen. Die Übergangsregel schützt den Anspruch für das erste Kind, verhindert aber nicht automatisch diese Folge beim zweiten.

Das ist ein politisches Vertrauensschutzproblem, nicht die Behauptung, alte Bewilligungen würden rückwirkend gekürzt. Priens Zusage belegt auch kein ausdrückliches Versprechen unveränderter Leistungen für sämtliche späteren Kinder.

5.520 Euro Unterschied auch im Übergangsfall.

Im Jahr 2025 verdient die Mutter monatlich 2.400 Euro Elterngeld-Netto, im Teilzeitjahr 2027 1.200 Euro. Das sind vorgegebene Werte nach den gesetzlichen Elterngeld-Abzügen, nicht das ausgezahlte Gehaltsnetto. Arbeit und Verdienst bleiben in beiden Vergleichsspalten gleich.

Verglichen werden Entwurf und geforderter Übergangsschutz

Kind 2	Entwurf ohne besondere Absicherung	Mit geforderter Absicherung des alten Plusbezugs
Berechnungsjahr	2027: 1.200 Euro Netto	Auf Antrag 2027 → 2026 → 2025: 2.400 Euro Netto
Lebensmonate 3-4 Mai-Juni 2028	80 % × 1.200 + 75 Bonus **1.035 Euro monatlich**	80 % × 2.400, gedeckelt auf 1.900, + 95 Bonus **1.995 Euro monatlich**
Lebensmonate 5-10 Juli-Dezember 2028	50 % × 1.200 + 75 Bonus **675 Euro monatlich**	50 % × 2.400 + 75 Bonus **1.275 Euro monatlich**
Summe dieser acht Monate	**6.120 Euro**	**11.640 Euro**

11.640 - 6.120 = 5.520 Euro Unterschied

In beiden Spalten gelten die neuen Beträge und Ersatzraten für Kind 2. Die rechte Spalte unterstellt die geforderte gesetzliche Absicherung, nicht einen schon bestehenden Anspruch. Der Plusbezug würde den Rückgang von 2027 auf 2026 ermöglichen; Basisbezug und Mutterschutz 2026 den weiteren Rückgang auf 2025. [1, S. 41]

Berechnet werden nur die Lebensmonate 3-10 von Kind 2 ohne Erwerbseinkommen und anzurechnende Leistungen. Die ersten beiden Monate werden wegen der individuellen Mutterschaftsleistungen nicht beziffert, zählen hier aber als Basis-Monate der ersten Ersatzratenphase. Der Geschwisterbonus liegt durchgehend vor. Kein Vergleich alter und neuer Ersatzraten und keine vollständige Familienbilanz.

Die notwendige Korrektur

Grundsätzlich müssen Basis und Plus innerhalb der anerkannten Altersgrenzen als Verschiebegrund erhalten bleiben. Mindestens braucht es eine ausdrückliche Übergangsabsicherung für Plusbezüge zu älteren Kindern, für die bisheriges Recht gilt. Sie muss auch später ausgezahlte Plusmonate für diese Kinder erfassen, nicht nur vor dem Reformstichtag gezahlte Monate.

Andere Verschiebegründe oder eine noch zulässige Umstellung von Plus in Basis können im Einzelfall helfen. § 7 Absatz 2 erlaubt solche Änderungen unter bestimmten Voraussetzungen. Ob sie noch möglich sind, hängt vom Bezugszeitraum und der konkreten Planung ab. Das ersetzt keine gesetzliche Absicherung. [8]

Welche Regel den Nachteil auslöst

Bisheriges Recht	Regierungsentwurf
§ 2b Absatz 1 erfasst beim Verschiebegrund Elterngeld für ein älteres Kind. Dazu zählen Basis und Plus innerhalb der anerkannten Altersgrenzen. Für ausschließlich Angestellte werden grundsätzlich zwölf Kalendermonate geprüft. [2, 3]	§ 2b Absatz 1 Satz 1 macht das Kalenderjahr vor der Geburt maßgeblich. Satz 2 Nummer 1 nennt als Verschiebegrund nur noch Basiselterngeld. Auf Antrag kann das ganze Jahr zurückverlagert werden. [1, S. 6-7]

Die Begründung nennt die Neufassung der Nummer 1 eine „redaktionelle Änderung im Interesse der Rechtsklarheit“. Der Ausschluss des Plusbezugs kann aber die Berechnungsgrundlage und den Zahlbetrag verändern. Diese materielle Folge steht dem ausdrücklich genannten Ziel eines frühzeitigen und nachhaltigen beruflichen Wiedereinstiegs von Frauen entgegen. [1, S. 39, 42]

Der Kalender für beide Rechenbeispiele

Kind 1: **01.07.2028**. Kind 2: **01.03.2030**. Die tatsächlichen und errechneten Geburtstermine stimmen überein. Die Mutter ist ausschließlich angestellt. Ab **01.01.2029** arbeitet sie in beiden Varianten gleich viel in Teilzeit, höchstens 32 Wochenstunden, bei identischem Erwerbseinkommen im gesamten Jahr 2029.

Kind 1 / Zeitraum	A: früher Wechsel in Plus	B: ein weiterer Basis-Monat
Juli-Dezember 2028 Lebensmonate 1-6	6 Basis-Monate	6 Basis-Monate
Januar 2029 Lebensmonat 7	ElterngeldPlus	Basiselterngeld
Anschließend	Plus bis Lebensmonat 14 insgesamt 8 Plus-Monate	Plus in Lebensmonat 8-13 insgesamt 6 Plus-Monate
Genutztes Budget	6 + 8 / 2 = 10 Basis-Monatsbeträge	7 + 6 / 2 = 10 Basis-Monatsbeträge
Berechnungsjahr für Kind 2	2029: nur Plus, kein anderer Verschiebegrund	Auf Antrag: 2029 → 2028 → 2027

In A liegt 2029 kein weiterer Verschiebegrund vor. Der Mutterschutz für Kind 2 beginnt erst im Januar 2030. In B ermöglicht der eigene Basisbezug im Januar 2029 die erste Rückverlagerung. 2028 enthält wiederum Basisbezug und Mutterschutz; die Begründung erlaubt die erneute Verschiebung auf Antrag bis 2027. [1, S. 41]

Rechnung 1: Rückkehr in Teilzeit

Vorgegebene Einkommenswerte

Das monatliche **Elterngeld-Netto** beträgt im Vollzeitjahr 2027 **2.400 Euro** und im Teilzeitjahr 2029 **1.200 Euro**. Gemeint ist das nach den gesetzlichen Abzügen für das Elterngeld ermittelte Einkommen, nicht das ausgezahlte Gehaltsnetto. Die Werte werden vorgegeben; eine halbierte Arbeitszeit führt nicht automatisch zu halbiertem Netto.

Für Kind 2 wird in den Lebensmonaten 1 bis 10 Basiselterngeld gewählt. Berechnet werden ausschließlich die **Lebensmonate 3 bis 10**, in denen die Mutter kein Erwerbseinkommen und keine anzurechnenden Leistungen hat. Die ersten zwei Monate sind wegen der individuellen Anrechnung der Mutterschaftsleistungen nicht beziffert. Sie zählen hier als erste zwei Basis-Monate. Es verbleiben zwei Monate mit 80 Prozent und sechs Monate mit 50 Prozent Ersatzrate. [1, S. 5-6, 9]

Kind 2	A: Teilzeitjahr 2029 Netto 1.200 Euro	B: Vollzeitjahr 2027 Netto 2.400 Euro
Lebensmonate 3-4 Mai-Juni 2030	80 % × 1.200 = 960 Geschwisterbonus: 75 **1.035 Euro monatlich**	80 % × 2.400 = 1.920 Höchstbetrag: 1.900 Geschwisterbonus: 95 **1.995 Euro monatlich**
Lebensmonate 5-10 Juli-Dezember 2030	50 % × 1.200 = 600 Geschwisterbonus: 75 **675 Euro monatlich**	50 % × 2.400 = 1.200 Geschwisterbonus: 75 **1.275 Euro monatlich**
Summe für acht Monate	2 × 1.035 + 6 × 675 **6.120 Euro**	2 × 1.995 + 6 × 1.275 **11.640 Euro**

11.640 - 6.120 = 5.520 Euro Unterschied

Der Geschwisterbonus beträgt nach dem Entwurf 5 Prozent, mindestens 75 Euro beim Basiselterngeld. Das ältere Kind ist bei Geburt des zweiten Kindes zwanzig Monate alt und im gesamten Vergleichszeitraum noch unter drei Jahren. Die Bonusvoraussetzungen liegen in A und B vor. [1, S. 6, 41]

Die unterschiedliche Leistung folgt in diesem Vergleich nicht aus unterschiedlicher Erwerbsarbeit. In beiden Varianten kehrt die Mutter zum selben Zeitpunkt in dieselbe Teilzeitarbeit zurück. Nur der weitere Basis-Monat im Jahr 2029 ermöglicht in B, den früheren Verdienst als Berechnungsgrundlage zu erhalten.

Alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen und die Einkommensgrenze werden als erfüllt unterstellt. Es werden keine künftigen Steuerparameter prognostiziert. Keine Mehrlings- oder Frühgeburt. Die Leistungen des Vaters und die Zahlungen für das erste Kind sind nicht Bestandteil dieser Vergleichssumme.

Rechnung 2 und die nötige Korrektur

Grenzfall: vom Höchst- zum Mindestbetrag

Kalender und Bezugspläne bleiben gleich. Diesmal beträgt das monatliche Elterngeld-Netto 2027 **4.000 Euro** und 2029 wegen einer Tätigkeit in geringem Stundenumfang nur **300 Euro**. Innerhalb dieses A/B-Vergleichs bleiben Arbeit und Verdienst identisch. Die Annahmen zum zweiten Kind entsprechen Seite 6.

Kind 2	A: Teilzeitjahr Netto 300 Euro	B: früheres Einkommensjahr Netto 4.000 Euro
Lebensmonate 3-4	100 % von 300 = 300 Mindestbetrag: 330 Bonus: 75 **405 Euro monatlich**	80 % von 4.000 = 3.200 Höchstbetrag: 1.900 Bonus: 95 **1.995 Euro monatlich**
Lebensmonate 5-10	85 % von 300 = 255 Mindestbetrag: 330 Bonus: 75 **405 Euro monatlich**	50 % von 4.000 = 2.000 Höchstbetrag: 1.900 Bonus: 95 **1.995 Euro monatlich**
Summe für acht Monate	8 × 405 = **3.240 Euro**	8 × 1.995 = **15.960 Euro**

15.960 - 3.240 = 12.720 Euro Unterschied

Bei 300 Euro Einkommen erhöht § 2 Absatz 2 die Ersatzrate um 35 Prozentpunkte. Die erste Phase ist auf 100 Prozent begrenzt; in der zweiten gelten 85 Prozent. Beide Ergebnisse liegen unter 330 Euro. Mit dem Mindest-Geschwisterbonus sind es daher **405 Euro**. Das ist ein bewusst zugespitzter Modellfall, keine Aussage über typische Familien. [1, S. 5-6]

Ein klarer Auftrag an die Gesetzgebung

Im neuen § 2b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sollte wieder „Elterngeld“ statt nur „Basiselterngeld“ stehen. Basis und Plus müssen innerhalb der anerkannten Altersgrenzen des älteren Kindes geschützt bleiben. Die Alters- und Frühgeburtsverweise sind entsprechend eindeutig anzupassen.

Gemeint ist das bisher anerkannte Zeitfenster, regelmäßig die ersten 14 Lebensmonate des älteren Kindes, nicht jeder Plusmonat bis zum 28. Lebensmonat. Die zusätzlich erforderliche Absicherung von Bezügen nach bisherigem Recht wird auf Seiten 3 und 4 erläutert.

Jetzt klären, bevor Familien betroffen sind

Warum ich mich direkt an die Verantwortlichen wende

Seit 2006 beschäftige ich mich mit dem Elterngeld. 2007 setzte ich mich mit einer Petition für einen Betreuungsanspruch nach dem Elterngeldbezug ein. 2023 folgte eine Petition gegen die geplante Absenkung der Einkommensgrenze, 2026 eine Bundestagspetition gegen weitere Kürzungen. [4-6]

Für diesen konkreten Hinweis reiche ich diesmal keine neue Bundestagspetition ein. Ich spreche die Verantwortlichen unmittelbar an, damit die Folgen noch in der Reformberatung geprüft werden. Ich möchte nicht riskieren, dass ein weiteres Petitionsverfahren diese Hinweise erst nach einer gesetzlichen Entscheidung zur Prüfung bringt.

Was die Beispiele aussagen

Die Regel betrifft Mütter und Väter. Die allgemeinen Rechenbeispiele auf Seiten 5 bis 7 vergleichen zwei Bezugsentscheidungen nach demselben Entwurf; beide Kinder werden nach dem 01.11.2027 geboren. Im Übergangsfall auf Seiten 3 und 4 gilt für Kind 1 bisheriges Recht. Für Kind 2 wird der Entwurf ohne und mit der geforderten Übergangsabsicherung verglichen, nicht die alte gegen die neue Ersatzrate. Andere eigene Verschiebegründe können den Nachteil verhindern; bloße Elternzeit oder weniger Verdienst allein genügen nicht. Ein Basis-Monat des anderen Elternteils ersetzt den eigenen Verschiebegrund nicht.

Die Summen sind nur Elterngeld für Kind 2 in Lebensmonat 3 bis 10, keine vollständige Familienbilanz. Die Mutterschaftsleistungen für die ersten beiden Monate sind individuell zu prüfen; es wird kein vollständiger Abzug im zweiten Lebensmonat behauptet. Alle Einkommenswerte sind vorgegebene Elterngeld-Netto-Werte, keine Steuerprognosen.

Quellen zum Nachprüfen

[1] Regierungsentwurf vom 12.11.2026, veröffentlicht 13.11.2026: S. 5-7 (§§ 2, 2a, 2b), S. 9 (Bezugsmonate), S. 12 (Übergang), S. 39 (beruflicher Wiedereinstieg), S. 41-42 und 48 (Begründung). Ministerium: Original-PDF; identische archivierte Fassung. Seitenangaben nach PDF-Zählung. Noch kein geltendes Recht.

[2] Bisheriges BEEG: § 2b Bemessungszeitraum. **[3] Richtlinien Juli 2026:** Nr. 2b.1.2.1 bestätigt Basis und Plus im bisherigen Zeitfenster. Richtlinien und Kommentar wurden nur zum bisherigen Recht herangezogen; die Entwurfsprüfung folgt dessen Wortlaut und Begründung.

[4] Betreuungspetition 2007: öffentlicher eigener Rückblick, Datierung und Ziel nach Michael Tells Darstellung. **[5] Petition 2023:** Nina Schick/VGSD, 26.07.2023, Workshop-Bericht, Abschnitt „Engagiert gegen Ungerechtigkeit“. Keine alleinige Ursächlichkeit für spätere Gesetzesänderungen behauptet.

[6] Petition 201160 vom 21.05.2026: amtlicher Text; persönliche Zuordnung nach eigener Mitteilung vom 25.08.2026. Amtlicher Text lokal gesichert.

[7] Karin Prien, Rede im Bundestag, 10.09.2026: amtliches Bulletin 83-3, Zusage zum Vertrauensschutz. **[8] Änderungsmöglichkeiten:** § 7 Absatz 2 BEEG; Richtlinien Juli 2026, Nr. 7.2; Kommentar zu § 7. Sie erlauben keine pauschale Aussage, sämtliche Bezugsentscheidungen seien unumkehrbar.

Kontakt für fachliche Rückfragen

Michael Tell · Elterngeldberater · Elterngeld.net
Bergstr. 6, 21781 Cadenberge
mtell@elterngeld.net · www.elterngeld.net
Keine Kundendaten enthalten. Stand: 14.11.2026, Fassung 4.